

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Wörgl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 01. Juli 2025

1. Ortschaftliche Verordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 25.6.2025 zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände für das Gemeindegebiet von Wörgl

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze, sonstige öffentlich zugängliche Außenanlagen sowie Anpflanzungen

(1) § 1 der ortspolizeilichen Verordnung bezieht sich auf sämtliche - im Bereich der Stadtgemeinde Wörgl gelegenen - öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen (im Folgenden kurz Parkanlagen genannt) sowie Spielplätze, die entweder im Eigentum oder der Verwaltung der Stadt stehen. Weiters auch auf sämtliche städtische Anpflanzungen, wie Rasenflächen, Blumenbeete, Kästen mit eingepflanzten Blumen, Baum- und Strauchanpflanzungen, welche der Verschönerung des Stadtbildes, der Begrenzung oder Einfriedung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder der Bevölkerung zur Erholung dienen.

Zudem umfasst ist explizit der Bewegungspark (Badl) mit der angrenzenden sonstigen öffentlich zugänglichen Außenanlage als gelb schraffierte Fläche rund um den Aubach (im Folgenden kurz Anlage Bewegungspark genannt) gemäß dem beiliegenden Lageplan (Anlage ./A).

(2) Die Anlagen des § 1 Z 1 der ortspolizeilichen Verordnung sind so zu benutzen, dass Personen und Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(3) Der Eintritt in Parkanlagen, Spielplätze und der Anlage Bewegungspark ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8 nur FußgängerInnen gestattet. Das Abstellen sowie das Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen des Straßenverkehrs (wie Personen-, Kleinkraftwagen, Sprinter, Campingbusse, Motorräder udgl.) ist verboten.

(4) Das Befahren der Parkanlagen, Spielplätze und der Anlage Bewegungspark mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen ist erlaubt. Kinderfahrzeuge (beispielsweise Dreiräder, Roller, Kinderauto u.ä.) sind erlaubt, solange es sich mit der eigentlichen Nutzung und der Auslastung an Ort und Stelle vereinbaren lässt.

(5) Die Benützung für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art (ohne behördliche Bewilligung) ist untersagt.

(6) Die Öffnungszeiten der Parkanlagen, Spielplätze, Bewegungspark sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 7 dieser Verordnung zu ahnden.

(7) Parkanlagen, Spielplätze, Anpflanzungen sowie deren Einrichtungen und sonstige öffentlich zugängliche Außenanlagen des § 1 Z 1 dieser Verordnung sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Das Beschädigen und Verunreinigen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

1. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen und das Abschneiden oder Erklettern von Bäumen;
2. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Grün- und Pflanzungsflächen;
3. das Beschädigen, Verunreinigen und Verstellen von Bänken, Ruhebänken und Tischen;

4. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
5. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
6. das Fußballspielen;
7. das Entzünden von Feuer und die Benützung von Grill- und Kochgeräten;
8. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art);
9. das Wegwerfen von Abfällen aller Art sowie die Hinterlassenschaft von Fäkalien;
10. das Zerschlagen und Liegenlassen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können;
11. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

(8) Personen, welche zu Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in Anlagen gemäß Absatz 1 beauftragt sind, unterliegen bei auftrags- und vorschriftsgemäßer Durchführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Schutz öffentlicher Sitzbänke sowie Schutz von City-Bus Haltestellen

Das Verunreinigen von Sitzbänken, die der Allgemeinheit gewidmet sind sowie von Einrichtungen der Haltestellen des City-Bus Wörgl ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

1. das Wegwerfen bzw. Hinterlassen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier (Zeitungen, Ankündigungs- und Werbezettel, Fahrscheine, Papiertaschentücher, Zigarettenpackungen u.ä.), Cellophan-, Plastik- und Kunststoffummüllungen, Zündholzschachteln, Kaugummi, Obstschalen sowie Obst- und Speiseresten;
2. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

§ 3

Verunreinigungen

(1) Das Verunreinigen öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehsteige, Radwege, Fußwege, Plätze, Brücken, öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie die daran angrenzenden allgemein zugänglichen öffentlichen Grundstücke durch Zigaretten- und Zigarrenstummeln sowie Kaugummi ist untersagt.

(2) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet nicht von Hundekot verunreinigt wird. Der Besitzer oder Verwahrer ist verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorgesehenen Abstellbehälter zu entsorgen.

§ 4

Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke

(1) Der Konsum und die Mitnahme von Alkohol ist auf sämtlichen öffentlich zugänglichen Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen und sonstigen Anlagen des § 1 Z 1 dieser ortspolizeilichen Verordnung, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wörgl stehen, untersagt.

(2) Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Sitzbänken sowie den unmittelbar daran angrenzenden Nahbereich im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

(3) Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und Plätzen im rot umrandeten Bereich (Normfläche) - gemäß dem beiliegenden Lageplan (Anlage ./B) - untersagt.

(4) Weiters ist der Konsum und die Mitnahme von Alkohol am gesamten Bahnhofplatz bzw. Bahnhofvorplatz – welche Fläche gemäß beiliegenden Lageplan (Anlage ./C) gelb schraffiert dargestellt ist – untersagt.

(5) Hievon ausgenommen ist der Konsum alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten und im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.

§ 5

Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von Tauben sowie das Ausstreuen von Futter für diese ist auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

§ 6

Rauchverbot

(1) An sämtlichen öffentlich zugänglichen Spielplätzen, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wörgl stehen, gilt ein Rauchverbot.

(2) Weiters gilt das Rauchverbot am gesamten Fun-Court in der Michael Unterguggenberger-Straße sowie im Bewegungspark.

(3) Das Rauchverbot bezieht sich auf Tabakerzeugnisse sowie verwandte Erzeugnisse, wie E-Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse und neuartige Tabakerzeugnisse (Bsp.: Tabakerhitzer) und für Wasserpfeifen.

§ 7

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, stellen Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 dieser Verordnung eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000,- Euro bestraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortschaftspolizeiliche Verordnung vom 9.10.2024, kundgemacht an der Amtstafel vom 14.10.2024 bis 29.10.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Riedhart

Anlage

Lagepläne ./A, ./B, ./C

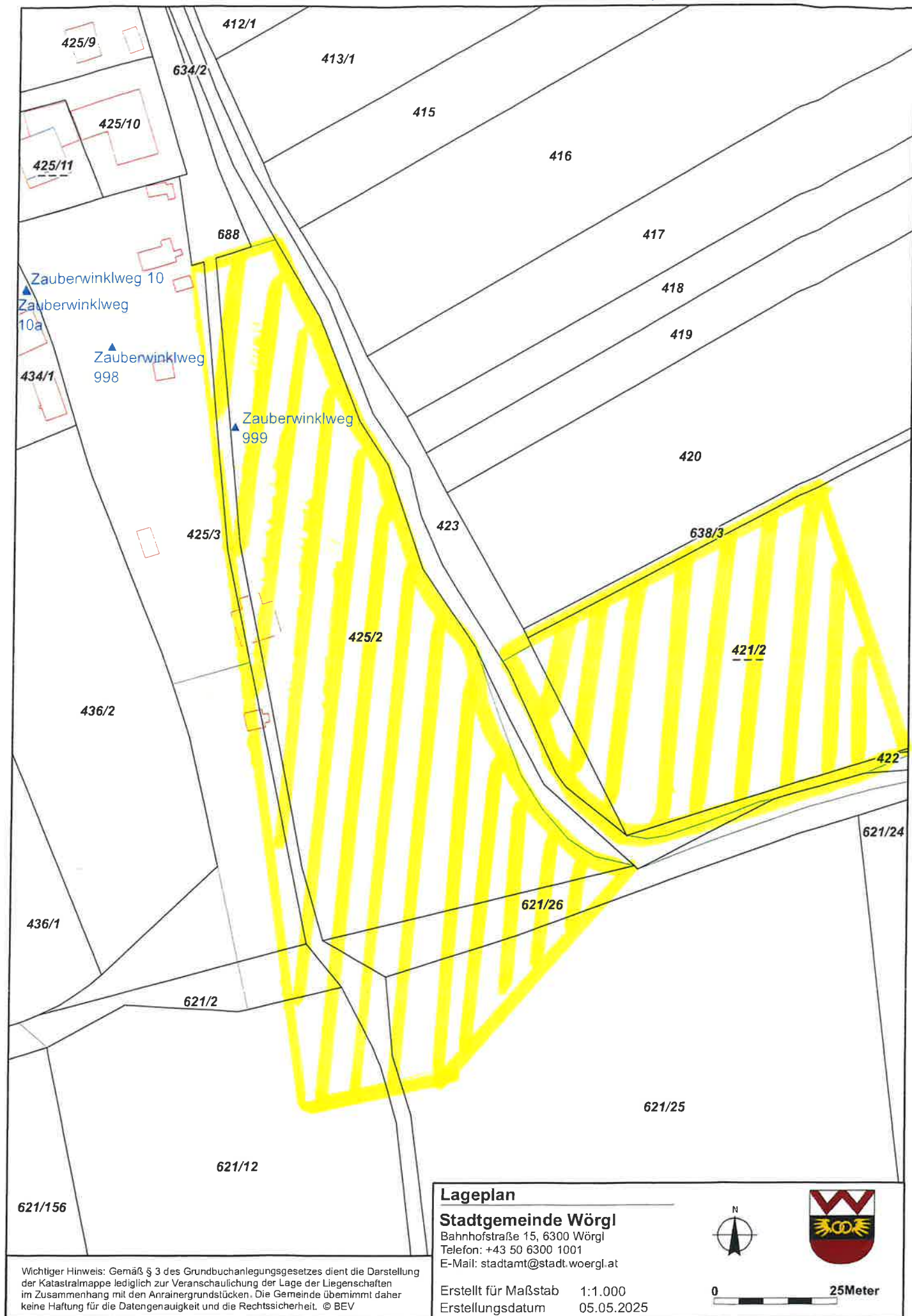


Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

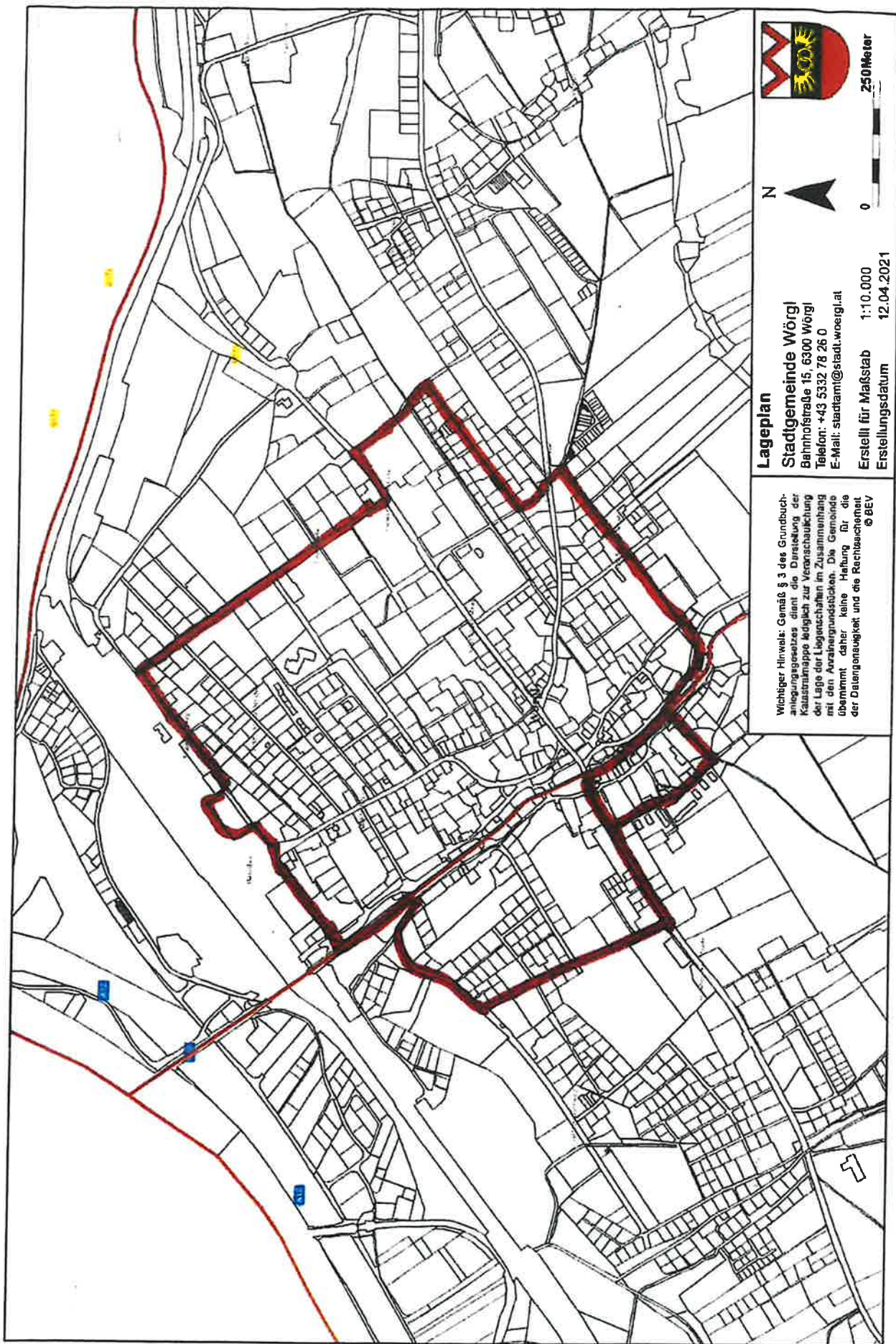
Datum/Zeit 30.06.2025

SID 43BFBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at



1/B



250 Meter

0

Lageplan

Stadtgemeinde Wörgl

Bahnstraße 15 6300 Wörgl

Telefon: +43 5332 78 26 0

E-Mail: stadtlam@stadt.worgl.at

Erstellt für Maßstab 1:10.000

Erstellungsdatum 12.04.2021

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralnäppe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Abwahrungsunterlagen. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechenschaftsmit-
© BEV

